

# Bebauungsplan "Langmatt-Rötze II" in Achern-Wagshurst

## Behandlung der Stellungnahmen im Zuge der frühzeitigen Beteiligung vom 02.05.2016 – 17.06.2016

Stand: 16.02.2017

### Behörden und Träger öffentlicher Belange (in chronologischer Reihenfolge):

Nr.	Adresse:	Anregungen:	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
1	Terranets BW GmbH Am Wallgraben 135, 70565 Stuttgart (Schreiben vom 09.05.2016)	a In dem bezeichneten Gebiet ....liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.	a Keine Stellungnahme erforderlich.
2	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Schnewlinstraße 11-13, 79098 Freiburg (Schreiben vom 12.05.2016)	a Von Seiten der Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein sind bezüglich der Planung weder Bedenken noch Anregungen zu äußern.	a Keine Stellungnahme erforderlich.
3	Regierungspräsidium Stuttgart - Referat 84.2 Landesamt für Denkmalpflege Postfach 200152, 73712 Esslingen a. N. (Schreiben vom 18.05.2016)	a Zur Planung bestehen im Grundsatz keine Anregungen von Seiten der Denkmalpflege.  b Wir bitten jedoch einen Hinweis auf § 20 DSchG zum Fund von Kulturdenkmalen in die Planunterlagen aufzunehmen bzw. in den Planunterlagen wie folgt zu modifizieren: Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.	a Keine Stellungnahme erforderlich.  b Der Text ist bereits im genauen Wortlaut Inhalt des Textteiles des Bebauungsplanes (Punkt 4.1 der nachrichtlich übernommenen Hinweise) > keine Änderung erforderlich.
4	Netze BW GmbH Schelmenwasenstraße 15, 70567 Stuttgart	a Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen. Wir haben daher zum Bebauungsplan keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung unseres Unternehmens am Be-	a Keine Stellungnahme erforderlich.

**Bebauungsplan "Langmatt-Rötz II" in Achern-Wagshurst**  
**Behandlung der Stellungnahmen im Zuge der frühzeitigen Beteiligung vom 02.05.2016 – 17.06.2016**

Stand: 16.02.2017

Nr.	Adresse:	Anregungen:	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
	(Schreiben vom 15.05.2016)	bauungsplanverfahren ist nicht erforderlich.	
5	bnNetze GmbH Tullastraße 61, 79108 Lahr (Schreiben vom 19.05.2016)	<p>a Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)</p> <p>1. Einwendung: keine                  2. Rechtsgrundlage: entfällt                  3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen): entfällt</p> <p>b Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens: keine</p> <p>c Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage: keine</p>	<p>a Keine Stellungnahme erforderlich.</p> <p>b Keine Stellungnahme erforderlich.</p> <p>c Keine Stellungnahme erforderlich.</p>
6	Landratsamt Ortenaukreis - Gesundheitsamt - Badstr. 20; 77652 Offenburg (Schreiben vom 19.05.2016)	<p>a Zum Thema Lärm wurde vom Ing. Büro Heine &amp; Jud im Dezember 15 eine schalltechnische Untersuchung erstellt. Als Ergebnis dieser Untersuchung ist festzuhalten, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete geringfügig überschritten sind.</p> <p>Lärm gehört heute zu den vom Menschen verursachten Umweltbeeinträchtigungen, die zu größten Belästigungen führen und gesundheitliche Schädigungen hervorrufen können. Auswirkungen von Lärm sind u.a. die Beeinträchtigung von Sprache und Kommunikation, Konzentrationsstörungen, Unlustgefühl, Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Aggressionen sowie die Abnahme der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit.</p> <p>Aus Gründen der Lärmhygiene und der Erhaltung der Wohn- und Lebensqualität ist dem aktiven Schallschutz der Vorzug zu geben. Weiter sollten die künftigen Bauherren auf die zu erwartende Lärmbelastung hingewiesen werden.</p> <p>Um eine Verminderung der Lärmeinwirkung auf schutzbedürftige</p>	<p>a Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Passus zur Information der Bauherren ist in der Begründung unter Punkt 1.7 "Immissionen" mit aufgeführt, auf die schalltechnischen Untersuchungen in der Anlage wird verwiesen.</p> <p>Eine Verpflichtung zur Herstellung von Außenbauteilen mit erhöhten Anforderungen an den Schallschutz besteht nicht – es wird aber dennoch in der Begründung unter Punkt 1.7 "Immissionen" der Hinweis auf eine Lärminderungsmöglichkeit durch entsprechende Grundrissgestaltung ergänzt.</p>

**Bebauungsplan "Langmatt-Rötz II" in Achern-Wagshurst**  
**Behandlung der Stellungnahmen im Zuge der frühzeitigen Beteiligung vom 02.05.2016 – 17.06.2016**

Stand: 16.02.2017

Nr.	Adresse:	Anregungen:	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
		<p>Räume innerhalb der Gebäude zu erreichen, sind passive Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster, usw.) notwendig.</p> <p>Damit Schallschutzfenster ihre volle Wirkung entfalten können, müssen sie geschlossen sein. Deshalb muss der Lüftung von Aufenthaltsräumen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden, da ständiger Austausch von verbrauchter Luft, Feuchtigkeit und Luftschadstoffen aus umweltmedizinischer Sicht erforderlich ist.</p> <p>Die Grundrissgestaltung sollte so gewählt werden, dass schutzbedürftige Räume (Schlaf- und Aufenthaltsräume) zur lärm abgewandten Seite hin orientiert werden. Weniger schutzbedürftige Räume (Küche, Bäder) sollten sich an der lärm belasteten Seite befinden.</p> <p>Bereits bei einer dauerhaften Belastung zwischen 35-40 dB kann eine Beeinträchtigung der Gesundheit entstehen. Die Erfahrung zeigt, dass gerade in Plangebietern die einer Wohnbebauung zugeführt werden sollen, nicht davon ausgegangen werden kann, dass Fenster und Türen dauerhaft geschlossen gehalten werden. Die Nutzung von Außenbereichen durch Hausbesitzer ist gerade in der warmen Jahreszeit ein elementarer Bestandteil der Wohnkultur. Somit kommt der alleinige passive Schallschutz nur eingeschränkt zum Tragen.</p>	
7	<p>Stadt Renchen  Hauptstraße 57, 77871 Renchen  (Schreiben vom 23.05.2016)</p>	<p>a Zu den Festlegungen des o.g. Bebauungsplanes werden keine Bedenken und Anregungen geäußert.</p> <p>Da die Belange der Stadt Renchen durch die Planung nicht berührt werden, ist eine weitere Beteiligung am Verfahren nicht erforderlich.</p>	<p>a Keine Stellungnahme erforderlich.</p>
8	<p>Syna GmbH, Regionale Planung  Grüngartenstraße 17, 77836 Rheinmünster  (Schreiben vom 24.05.2016)</p>	<p>wir danken Ihnen für die Benachrichtigung über die vorgesehene Maßnahme. Zur Stromversorgung dieses Gebietes können wir folgendes sagen:</p>	

**Bebauungsplan "Langmatt-Rötz II" in Achern-Wagshurst**  
**Behandlung der Stellungnahmen im Zuge der frühzeitigen Beteiligung vom 02.05.2016 – 17.06.2016**

Stand: 16.02.2017

Nr.	Adresse:	Anregungen:	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
		<p>Verkabelung:</p> <p>Die elektrischen Hausanschluss- und Straßenbeleuchtungsleitungen sollen in diesem Gebiet verkabelt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a Eine technische Voraussetzung für die Kabelverlegung ist ein geklärt Grenzverlauf, aus dem die Straßen- und Gehwegführung ersichtlich ist und nach Möglichkeit die Übergabe des Bauungsplans in digitalisierter Form (DXF) für die Einmessung.</li> <li>b Für die Unterbringung der Kabel sollte DIN 1998 zugrunde gelegt werden. Bei Anpflanzungen von Bäumen wird demnach ein seitlicher Mindestabstand von 2,5 m zum Erdkabel erforderlich. Ist dieser Abstand nicht realisierbar, werden zum Kabel hin geschlossene Pflanzringe oder Trennwände bis in 1 m Tiefe benötigt. Wir gehen davon aus, dass die Kosten dafür der Erschließungsträger übernimmt.</li> <li>c Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Hausanschlusskabel zu den noch nicht bebauten Grundstücken erst nach Gebäudeerstellung verlegt werden können. Dazu wird dann lediglich die Muffengrube geöffnet. Eine Vorabauslegung ist nicht sinnvoll, solange die genauen Gebäudestandorte, die Anschlussräume und der Leistungsbedarf nicht bekannt sind. Darüber hinaus sind unter Spannung stehende Kabel auf unbebauten Grundstücken eine zusätzliche Gefahrenquelle für die später dort tätigen Bauherren und Baufirmen und eine unnötige Störquelle für die anderen, an dem Kabelstrang angeschlossenen Anwesen. Wird das Neubaugebiet Ihrerseits endausgebaut, werden wir unsere Hausanschlusskabel als Kabelring in die jeweiligen Baugrundstücke legen. Diese Kabelringe stehen unter Spannung, bitte beachten Sie die Sicherheitsvorschriften. Genaue Kabellagepläne erhalten Sie unter <a href="http://www.syna.de">www.syna.de</a> (Zentrale Bauauskunft).</li> </ul> <p>Straßenbeleuchtung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>d Bitte beachten Sie bei den Straßenbeleuchtungsmastenstandorten, dass die StVO folgende Sicherheitsabstände vorgibt:</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a Der Bebauungsplan wird nach Abschluss des Verfahrens digital übergeben &gt; Keine Stellungnahme erforderlich.</li> <li>b Der Hinweis ist bereits in den schriftlichen Festsetzungen unter Punkt 4.8 enthalten. &gt; Keine Änderung erforderlich.</li> <li>c Es ist derzeit vorgesehen, die Erschließungsstraßen im Baugebiet endauszubauen. Der Hinweis wird an den Erschließungsträger und die Fachplaner zur Beachtung weitergeleitet. &gt; Keine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.</li> <li>d Der Hinweis wird an den Erschließungsträger und die Fachplaner zur Beachtung weitergeleitet. &gt; Keine Änderung erforderlich.</li> </ul>

**Bebauungsplan "Langmatt-Rötz II" in Achern-Wagshurst**  
**Behandlung der Stellungnahmen im Zuge der frühzeitigen Beteiligung vom 02.05.2016 – 17.06.2016**

Stand: 16.02.2017

Nr.	Adresse:	Anregungen:	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
		<p>Oberer Sicherheitsraum: Die erforderliche lichte Höhe beträgt für den Kfz-Verkehr 4,50 m, für Geh- und Radwege im Regelfall 2,50 m. Seitlicher Sicherheitsraum: Bei Gehwegen mit Hochbord normalerweise 50 cm. Ist weder ein Randstreifen noch ein Hochbord vorhanden, muss der seitliche Sicherheitsabstand 75 cm betragen, jeweils ab Fahrbahnrand gemessen. Über die Verlegung der Straßenbeleuchtungskabel und die Kandelaber erhalten Sie von uns gerne ein Angebot. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir dafür noch die konkreten Ausbaupläne abwarten.</p> <p>e Mit den übrigen Festlegungen des Bebauungsplanes sind wir einverstanden.</p>	<p>e Keine Stellungnahme erforderlich.</p>
9	<p>Unitymedia BW GmbH                      Postfach 102028, 34020 Kassel                      (Schreiben vom 01.06.2016)</p>	<p>a Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Unitymedia BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.</p> <p>Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.</p>	<p>a Der Hinweis wird an den Erschließungsträger und die Fachplaner zur Beachtung weitergeleitet. &gt; Keine Änderung erforderlich.</p>
10	<p>Landratsamt Ortenaukreis                      - Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht -                      Badstr. 20; 77652 Offenburg                      (Schreiben vom 03.06.2016)</p>	<p>a Keine Bedenken und Anregungen</p>	<p>a Keine Stellungnahme erforderlich.</p>
11	<p>Regionalverband Südlicher Oberrhein                      Reichsgrafenstraße 19, 79102 Freiburg                      (Schreiben vom 03.06.2016)</p>	<p>a aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine Einwendungen.</p>	<p>a Keine Stellungnahme erforderlich.</p>

**Bebauungsplan "Langmatt-Rötz II" in Achern-Wagshurst**  
**Behandlung der Stellungnahmen im Zuge der frühzeitigen Beteiligung vom 02.05.2016 – 17.06.2016**

Stand: 16.02.2017

Nr.	Adresse:	Anregungen:	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
12	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH                      Okenstraße 25-27, 77652 Offenburg                      (Schreiben vom 30.10.2015 / 03.06.2016)</p>	<p>30.10.2015</p> <p>Zur Versorgung des neuen Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Bitte teilen Sie uns den geplanten Ausführungsbeginn und die ausführende Baufirma rechtzeitig mit damit wir mit dieser einen Vertrag über die geplanten Arbeiten der Telekom abschließen können.</p> <p>a Wir machen besonders darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Sollten sich keine Koordinationsmöglichkeiten ergeben, so wird aus wirtschaftlichen Gründen eine oberirdische Verkabelung angestrebt. Diese erfüllt nach wie vor alle technischen Bedingungen der Deutschen Telekom AG.</p> <p>Die Herstellung der Zuführung für das Neubaugebiet lässt sich die Deutsche Telekom AG offen und ist kein Bestandteil dieser Stellungnahme.</p> <p>Wir bitten Sie, sich mindestens drei Monate vor Baubeginn mit dem zuständigen Ressort Produktion Technische Infrastruktur Offenburg, Okenstraße 25-27, 77652 Offenburg, in Verbindung zu setzen, damit alle erforderlichen Maßnahmen (Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung usw.) rechtzeitig eingeleitet werden können.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Die Deutsche Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant.</p> <p>Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint.</p>	<p>Es handelt sich bei der Stellungnahme weitestgehend um Hinweise zur Ausführungsplanung und zum Bauablauf. Die Hinweise werden an den Erschließungsträger und die Fachplaner zur Beachtung weitergeleitet. &gt; Keine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.</p> <p>a Einer oberirdischen Verkabelung kann aus städtebaulichen insbesondere aus stadtgestalterischen Gründen nicht zugestimmt werden. &gt; Ergänzung der schriftlichen Festsetzungen (Punkt 2.8 " Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und –leitungen".</p>

**Bebauungsplan "Langmatt-Rötz II" in Achern-Wagshurst**  
**Behandlung der Stellungnahmen im Zuge der frühzeitigen Beteiligung vom 02.05.2016 – 17.06.2016**

Stand: 16.02.2017

Nr.	Adresse:	Anregungen:	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
		<p>Dies bedeutet aber auch, dass die Deutsche Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichtet.</p> <p>b Der Planentwurf sieht bei den öffentlichen Verkehrswegen keine Gehwege vor. Daher steht zur Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom nur die Fahrbahn zur Verfügung. Das führt erfahrungsgemäß zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Bauausführung sowie der späteren Unterhaltung und Erweiterung dieser Telekommunikationslinien. Wir bitten, zumindest einen Gehweg oder einen ausreichend breiten, unbefestigten Randstreifen auf einer Straßenseite mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m vorzusehen. Spätere Aufgrabungen des hochwertigen Straßenoberbaus können dadurch vermieden werden.</p> <p>03.06.2016</p> <p>c Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 31-PB4, Julia Jähne vom 30.10.2015 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p>	<p>b Die Querschnittsgestaltung der Straße sieht, wie unter Punkt 4.7 der Begründung erläutert, eine Verkehrsartentrennung in Fahrbahn und Gehfläche vor. &gt; keine Änderung erforderlich.</p> <p>c Keine Stellungnahme erforderlich.</p>
13	<p>Landratsamt Ortenaukreis                      - Amt für Landwirtschaft -                      Prinz-Eugen-Straße 2; 77654 Offenburg                      (Schreiben vom 06.06.2016)</p>	<p>Das Plangebiet wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen und liegt am südwestlichen Ortsrand des Ortsteils Wagshurst. Es grenzt im Osten an das bestehende Baugebiet „Langmatt-Rötz“, im Westen an die Hanauer Straße, nach Norden grenzen private Gärten an den Geltungsbereich. Im Süden grenzen eine Reihe sogenannter Rötzegrundstücke (kleinparzellerte Flurstücke, in denen früher der Hanf gewässert wurde) an den Geltungsbereich, weiter nach Süden folgen landwirtschaftliche Flächen. Auf dem Gelände befinden sich derzeit Wiesenflächen und Gärten.</p> <p>Die überplante Fläche beträgt 1,78 ha. Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich überwiegend als Ackerflächen genutzt. Es handelt sich um Flächen bester Bodenqualität der Vorrangflur Stufe I. Diese hochwertigen und ackerfähigen Böden sind laut Regionalplan 1995 (1.6) zur Erfüllung ihrer vielfältigen ökonomischen, ökologischen und sozialen Aufgaben für die Landwirtschaft zu erhalten und zu sichern. Landbauwürdige Flächen dürfen nur soweit als es überwiegend öffentliche Belange erfordern und nur in unbedingt notwendigem Um-</p>	

**Bebauungsplan "Langmatt-Rötz II" in Achern-Wagshurst**  
**Behandlung der Stellungnahmen im Zuge der frühzeitigen Beteiligung vom 02.05.2016 – 17.06.2016**

Stand: 16.02.2017

Nr.	Adresse:	Anregungen:	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
		<p>fang für Siedlungen und sonstige bauliche Anlagen in Anspruch genommen werden (3.0.2.1). Der Verlust landwirtschaftlicher Flächen ist insbesondere deshalb als gravierend einzustufen, da in den letzten Jahrzehnten sehr viele Flächen verloren gegangen sind, die ursprünglich rein landwirtschaftlichen Zwecken zur Verfügung standen.</p> <p>Als Ursache der Verluste ist vor allem eine starke Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Bauvorhaben zu nennen. Die Standorte des Rheintals mit ihrer ebenen Lage, guten Böden und optimaler Wasserversorgung sind die Orte, die eine weitgehend ressourcenschonende Produktion von hochwertigen Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen in der Region erlauben. Der Schutz und der Erhalt des fruchtbaren Ackerlandes liegt im Interesse der Allgemeinheit. Insofern bedauern wir, dass mit Ausweisung neuer Planungsgebiete und der daraus folgenden Bebauung weitere Flächen verloren gehen.</p> <p>Folgende Flurstücke liegen ganz bzw. teilweise im Planungsgebiet:</p> <p>Ganz: Flst.Nrn. 1443, 1444, 1445, 1446, 1447, 1448, 1449, 1450, 1451, 1452, 1453, 1454, 1455, 1461/1, 1461/2, 1461/3, 1461/4, 1461/5, 1461/6, 1461/7, 1461/8, 1461/9, 1461/10, 3625, 3626, 3627, 3645, 3646, 3647</p> <p>Teilweise: Flst.Nrn. 72 (Hanauer Straße), 3600, 1458, 1464 (Hanauerstraße / Am Dreschschopf), 1437</p> <p>Bei den Grundstücken Flst.Nrn. 1461/1, 1461/2, 1461/3, 1461/4, 1461/5, 1461/6, 1461/7, 1461/8, 1461/9, 1461/10, 3625, 3626, 3627, 3645, 3646, 3647 handelt es sich um sog. „Rötzegrundstücke“ (kleinparzellerte Flurstücke), die aufgrund ihrer sehr geringen Größe (ca. 20 m<sup>2</sup> - 30 m<sup>2</sup>) landwirtschaftlich nicht genutzt werden.</p> <p>a Die Grundstücke Flst. Nrn. 1443 - 1455 werden von insgesamt 7 landwirtschaftlichen Betrieben bewirtschaftet und als Grünland, als Streuobst und ackerbaulich zum Getreideanbau genutzt. Eine Existenzgefährdung liegt durch den Flächenentzug nicht vor. Bei Bedarf sind den Bewirtschaftern gleichwertige Ersatzflächen zuzuweisen.</p> <p>b Im Hinblick auf die Notwendigkeit von Immissionsschutzstreifen zum Schutz vor der Abdrift von Pflanzenschutzmitteln ergibt sich</p>	<p>a Die Erschließung des Geländes erfolgt über einen Erschließungsträger der bereits seit mehreren Jahren in Kontakt mit den Eigentümern und Bewirtschaftern ist. Der Bedarf an Ersatzflächen wurde mit den Betroffenen bereits geklärt.</p> <p>b Keine Stellungnahme erforderlich. Die Textpassage ist im exakten Wortlaut bereits in der Begründung unter Punkt 1.12 "Ein-</p>

Nr.	Adresse:	Anregungen:	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
		<p>folgendes:</p> <p>Im Norden an das Plangebiet angrenzend befinden sich private Grünflächen, auf denen vereinzelt auch Obstbäume stehen. Die Flächen stellen sich aber meist durch ihre Ausgestaltung (Laube, Grillstelle etc.) bereits als privat genutzte Gartenflächen dar. Von einer erwerbswirtschaftlichen Nutzung der Erträge ist nicht auszugehen. Darüber hinaus befinden sich große Teilbereiche dieser Flächen bereits in unmittelbarer Nähe zur bestehenden Wohnbebauung, so dass die Nutzer dieser Flächen bereits verpflichtet sind, die erforderlichen Immissionsschutzabstände beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln einzuhalten. Die im Westen angrenzenden Grundstücke sind bereits bebaut, die Restflächen werden privat genutzt. Bei den Bäumen, die sich auf den im südlich angrenzenden Bereich der Rötzegrundstücke befinden, ist, sofern es sich überhaupt um Obstbäume handelt, aufgrund der Kleinteiligkeit der Grundstücke ebenfalls nicht von einer erwerbswirtschaftlichen Nutzung auszugehen. Darüber hinaus befinden sich die meisten Grundstücke im Eigentum der Stadt Achern.</p> <p>Für sämtliche an das Plangebiet angrenzenden Grundstücke lassen sich keine landwirtschaftlichen Betriebe als Bewirtschafter feststellen. Zu den südlich angrenzenden Ackerflächen ergibt sich ein Abstand zu den Bauplätzen von ca. 30 m, so dass der erforderliche Immissionsschutzabstand von 10 m eingehalten ist.</p> <p>c Im Umweltbericht sind unter Nr. 8.4 Planexterner Ausgleich Umwandlung von Ackerland in Grünland folgende Festlegungen getroffen:</p> <p>Das gemeindeeigene Grundstück Flst.Nr. 3740 mit einer Gesamtfläche von ca. 2,4 ha soll in Grünland übergeführt werden.</p> <p>Dieses Grundstück wird von einem landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet. Der Anbau von 2,19 ha Silomais auf dieser Fläche dient dem Betrieb als Futtergrundlage für seine Milchviehhaltung.</p>	<p>schränkungen durch angrenzende Nutzungen" enthalten.</p> <p>c Der Anregung wird Rechnung getragen – Nach Abstimmung der Stadt Achern mit der Unteren Naturschutzbehörde über die Ausgangsbewertung (Ackerstatus), wird das Flurstück 3788 zur Kompensation herangezogen. Der Bebauungsplan (Punkt 2.9 der textlichen Festsetzungen) sowie der Umweltbericht werden entsprechend überarbeitet.</p>

**Bebauungsplan "Langmatt-Rötz II" in Achern-Wagshurst**  
**Behandlung der Stellungnahmen im Zuge der frühzeitigen Beteiligung vom 02.05.2016 – 17.06.2016**

Stand: 16.02.2017

Nr.	Adresse:	Anregungen:	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
		<p>Die Umwandlung von Ackerland in Grünland muss abgelehnt werden.</p> <p>Die Erhaltung produktionsorientierter Flächen (Ackerflächen) der Vorrangflur Stufe I und II und der Schutz des fruchtbaren Ackerlandes liegen im Interesse der Allgemeinheit und sind zur Stabilisierung der landwirtschaftlichen Betriebe von großer Bedeutung. Die Flächen sind in die Betriebsplanungen integriert und bilden mit den angrenzenden Flächen sinnhafte arbeitswirtschaftliche Produktionseinheiten. Es handelt sich um hofnahe Flächen. Dies unterstreicht die betriebs- und arbeitswirtschaftliche Bedeutung dieser Flächen für den Betrieb. Hinsichtlich dieser vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen ist deshalb aus landwirtschaftlicher Sicht zu prüfen, ob die Extensivierungen der Flächen gegen eine Aufwertung vorhandener Maßnahmen, z.B. in den zahlreichen im Ortenaukreis ausgewiesenen Naturschutz- und Natura 2000-Gebieten ausgetauscht werden können. In diesen Gebieten sind Flächen mit hohem Aufwertungspotential in großer Anzahl vorhanden. Weiterhin sollte geprüft werden, ob Ausgleichsmaßnahmen im Bereich von Gewässerrandstreifen durchgeführt werden können.</p> <p>d Als CEF-Maßnahmen für die Zauneidechse wird die Anlage von Kleinstrukturen empfohlen. Diese können auf Grundstücken der Stadt Achern südlich außerhalb des Geltungsbereichs auf kleinparzellierten „Rötze-Parzellen“ angelegt werden.</p> <p>e Als Maßnahmen für europäische Vogelarten ist das Nachpflanzen von Obsthochstämmen auf städtischen Grundstücken außerhalb Geltungsbereich, Altgrasstreifen mit Reisighaufen für die Goldammer auf Flst.Nr. 3740, Anlage Hochstaudenfluren in Kombination mit CEF-Maßnahme Großer Feuerfalter auf Flst.Nr. 3740 vorgesehen.</p> <p>Für die Inanspruchnahme des Grundstücks Flst.Nr. 3740 zu weiteren Ausgleichsmaßnahmen gelten die zur Umwandlung von Ackerland in Grünland gemachten Ausführungen. Eine Einschränkung der ackerbaulichen Nutzung (s.o.) muss abgelehnt</p>	<p>d Der Anregung wird zugestimmt. Die Maßnahmen werden in den Umweltbericht und entsprechend in den Bebauungsplan (Punkt 2.9 der textlichen Festsetzungen) übernommen.</p> <p>e Der Anregung wird Rechnung getragen. Maßnahmen sollen auf Grundstücken der Stadt Achern südlich außerhalb des Geltungsbereichs auf kleinparzellierten „Rötze-Parzellen“ umgesetzt werden. Die Maßnahmen werden in den Umweltbericht und entsprechend in den Bebauungsplan (Punkt 2.9 der textlichen Festsetzungen) übernommen.</p>

**Bebauungsplan "Langmatt-Rötz II" in Achern-Wagshurst**  
**Behandlung der Stellungnahmen im Zuge der frühzeitigen Beteiligung vom 02.05.2016 – 17.06.2016**

Stand: 16.02.2017

Nr.	Adresse:	Anregungen:	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
		werden.	
14	Landratsamt Ortenaukreis - Wasserwirtschaft und Bodenschutz -  Badstr. 20; 77652 Offenburg (Schreiben vom 09.06.2016)	<p>A) Äußerungen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu den wasserwirtschaftlichen Themen:</p> <p>I. Oberflächengewässer</p> <p>Von extremen Hochwasserereignissen betroffene Gebiete</p> <p>1.1 Sachstand Wie bereits im vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes übernommen wurde, werden nach unserer derzeitigen Einschätzung auf Grundlage des vorliegenden Entwurfes der Hochwassergefahrenkarten die Planflächen bei extremen Hochwasserereignissen (HQextrem) überflutet. Die Gefährdung ergibt sich bei Hochwasserereignissen &gt; HQ100 durch Versagen oder Überströmen der vorhandenen Schutzeinrichtungen bzw. durch Verklausungsszenarien bei einem Hochwasserereignis HQ100 an den Brücken.</p> <p>a 1.2 Fachtechnische Beurteilung In den hochwassergefährdeten Gebieten sind die Bestimmungen der Anlagenverordnung wassergefährdender Stoffe (VAwS) in der jeweiligen Fassung anzuwenden. Die bei extremen Hochwasserereignissen überfluteten Flächen sind in den betroffenen Bauleitplänen auf Basis des § 5 Abs. 3 Nr. 1 (Flächennutzungsplan) bzw. des § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB (Bebauungsplan) bauplanungsrechtlich zu kennzeichnen als „Hochwassergefährdetes Gebiet (HQextrem), bei dessen Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind“. Die Vermeidung und Verminderung von Hochwasserschäden ist sicherzustellen durch entsprechende Vorgaben für eine hochwasserangepasste Bauweise und spätere Nutzung als private Hochwasservorsorge in Eigenverantwortung des Bauherrn bzw. seines Planers.</p> <p>Da es sich bei den o.g. Plangebieten um durch extreme Hochwasserereignisse gefährdete Gebiete handelt, empfehlen wir, alternative Flächen zu prüfen.</p>	<p>a Der Anregung wird zugestimmt. Die Flächen werden entsprechend gekennzeichnet.</p> <p>Alternative Flächen zur Entwicklung und Deckung der lokalen Nachfrage nach Bauflächen stehen im Ortsteil Wagshurst nicht zur Verfügung.</p>

Nr.	Adresse:	Anregungen:	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
		<p>Im Internet sind auf dem umfassenden Informationsportal <a href="http://www.hochwasserbw.de">www.hochwasserbw.de</a> Kompaktinformationen zur Hochwasservorsorge, hochwasserangepasstem Bauen und weiteren Hochwasserthemen, sowie der Leitfaden "Hochwasser-Risikobewusst planen und bauen" erhältlich. Die "Hochwasserschutzfibel" informiert über Objektschutz und bauliche Vorsorge und ist zu finden auf:  <a href="http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Pool/Broschueren/hochwasserschutzfibel_bf.pdf">http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Pool/Broschueren/hochwasserschutzfibel_bf.pdf</a></p> <p>II. Abwasserentsorgung/Oberflächenentwässerung</p> <p>Sachstand / fachtechnische Beurteilung</p> <p>b Für den Ortsteil Wagshurst wird derzeit ein Generalentwässerungsplan erstellt. Dem Vorentwurf ist zu entnehmen, dass das anfallende Niederschlagswasser in den Rötzgraben eingeleitet werden soll. Weitere Angaben sind den Antragsunterlagen nicht zu entnehmen.</p> <p>Eine abschließende Beurteilung der tatsächlichen Entwässerungskonzeption kann erst erfolgen, wenn das gewählte Entwässerungssystem für den betreffenden Bereich ausreichend konkret dargestellt wird.</p> <p>Bei Anschluss an das vorhandene öffentliche Entwässerungssystem gehen wir davon aus, dass die hydraulische Leistungsfähigkeit sowie der bauliche Zustand des öffentlichen Systems zuvor ausreichend geprüft wurden. Im Zuge der weiteren Planung sind dazu konkrete Aussagen zu treffen.</p> <p>Aus Gründen der Rechtsklarheit für alle Beteiligten sind die grundlegenden Punkte zur geplanten Entwässerung konkret im Festsetzungsteil gemäß § 9 Abs. 1 Nrn. 14, 16, 20 BauGB zu fixieren.</p> <p>III. Altlasten/Bodenschutz</p> <p>1. Sachstand  Im Bereich des Planungsgebietes ist dem Landratsamt Ortenaukreis - Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz - die kommunale Altab-</p>	<p>b Der Anregung wird zugestimmt. Die Begründung wird unter Punkt 1.9 "Ver- / Entsorgung" ergänzt, das gewählte Entwässerungssystem wird detailliert dargestellt. Entsprechende Nachweise der Leistungsfähigkeit werden im Rahmen des Generalentwässerungsplanes erbracht.</p> <p>Unter Punkt 2.9 der textlichen Festsetzungen werden die Maßnahmen zur Regelung des Wasserabflusses mit aufgenommen.</p>

**Bebauungsplan "Langmatt-Rötz II" in Achern-Wagshurst**  
 Behandlung der Stellungnahmen im Zuge der frühzeitigen Beteiligung vom 02.05.2016 – 17.06.2016

Stand: 16.02.2017

Nr.	Adresse:	Anregungen:	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
		<p>lagerung "Die Rotz", Flst.Nr. 3600-3623, 3624/1-2, 1461/1-10, 3625-3692, 1463/1-11, 1354, 1355/1-6, 1356/2, 1355/3, 4282-4290, 4292, 4293; Obj.Nr. 00701 bekannt. Die Hausmüll-, Bauschutt- und Erdaushubablagerung wurde im Rahmen der sog. "Flächendeckenden Historischen Erhebung von Altlastverdachtsflächen im Ortenaukreis" erhoben. Die Flächen waren von ca. 1934 bis ca. 1960 durch die Stadt Achern genutzt. Die Altablagerung wurde am 6. Juni 2016 beim Landratsamt Ortenaukreis - Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz - auf Beweisniveau "BN 1" hinsichtlich des Wirkungspfades "Boden-Grundwasser" in "Orientierende Untersuchung" (OU) eingestuft. Diese Einstufung bedeutet, dass das Vorliegen von Untergrundverunreinigungen bzw. eine Beeinträchtigung des Grundwassers aufgrund der Vornutzungen nicht ausgeschlossen werden kann. Es besteht die Besorgnis, dass das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt ist oder beeinträchtigt wird.</p> <p>c 2. Fachtechnische Beurteilung                  Die Aufstellung des Bebauungsplans und örtlicher Bauvorschriften für das Gebiet „Langmatt -Rötz II" der Gemarkung Achern - Wagshurst stellt eine bewertungsrelevante Sachverhaltsänderung dar. Die Kenntnisse über die unter Punkt 1 genannte Altlastverdachtsfläche sind noch nicht ausreichend, um eine umfassende Abwägung vornehmen zu können. Demzufolge ist spätestens im Zuge eines Bebauungsplanverfahrens oder, falls ein Bebauungsplan nicht aufgestellt wird, im Zuge von Baugenehmigungsverfahren zu entscheiden, in welchem Maße technische Erkundungsmaßnahmen, deren Ergebnisse im Abwägungsprozess berücksichtigt werden, erforderlich sind. Wir empfehlen jedoch, die technischen Erkundungsmaßnahmen im Rahmen der „Aufstellung des Bebauungsplans für das Gebiet "Langmatt - Rötz II" der Gemarkung Achern - Wagshurst durchzuführen. Hierdurch werden schon in diesem Stadium Kenntnisse über mögliche Nutzungen/altlastbedingte Nutzungseinschränkungen und ggf. erforderliche Sanierungsmaßnahmen für die betroffenen Grundstücke gewonnen.</p> <p>d 3. Anregungen und Hinweise                  Als Träger der Bauleitplanung ist die Stadt Achern Erkundungspflichtiger. Hierzu ist anzumerken, dass die im Rahmen der "Orientierenden Untersuchung" durchzuführenden Maßnahmen</p>	<p>c Nach Rücksprache mit dem Landratsamt wurden die vorliegenden Schadstoffuntersuchungen ergänzt, die Ergebnisse werden in den Bebauungsplan (Punkt 1.14 der textlichen Festsetzungen) und den Umweltbericht eingearbeitet.</p> <p>d Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Bebauungsplan "Langmatt-Rötz II" in Achern-Wagshurst**  
**Behandlung der Stellungnahmen im Zuge der frühzeitigen Beteiligung vom 02.05.2016 – 17.06.2016**

Stand: 16.02.2017

Nr.	Adresse:	Anregungen:	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
		<p>nach den Förderrichtlinien "Altlasten" vom 25. März 2014 grundsätzlich zu 100 % förderfähig sind. Die Förderrichtlinien einschließlich der erforderlichen Formblätter sind in der Anlage beigefügt.</p> <p>Für die Durchführung der "Orientierenden Untersuchung" ist ein in der Altlastenbearbeitung erfahrenes Ingenieurbüro (Liste siehe Anlage) einzuschalten. Das Ingenieurbüro hat sich bezüglich der Festlegung des detaillierten Untersuchungsumfangs mit dem Landratsamt Ortenaukreis in Verbindung zu setzen.</p> <p>Nach Ausarbeitung eines Honorarvorschlags (Kostenschätzung) durch das Ingenieurbüro ist für die o.g. Altablagerung ein Antrag auf Gewähren einer Zuwendung (3-Fach) nach den Förderrichtlinien "Altlasten" dem Landratsamt Ortenaukreis zur Prüfung und Weiterleitung an das Regierungspräsidium Freiburg vorzulegen</p> <p>e Hinsichtlich der Themen "Grundwasserschutz" und "Wasserversorgung" sind unsererseits keine Ergänzungen/Anmerkungen erforderlich.</p> <p>Äußerung zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung Hinweise bezüglich der zu betrachtenden Schutzgüter: Allgemeiner Hinweis</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung sollen die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Das Ziel der Umweltprüfung ist dabei weniger, über die Verträglichkeit eines Projektes für die Umwelt zu entscheiden. Festgestellt werden sollen vielmehr die Folgen für die Umwelt. Im Zuge der Entscheidung über die Realisierung eines Vorhabens soll in einem formalisierten Verfahren untersucht werden, welche Umweltbeeinträchtigungen durch das Projekt drohen, welche Möglichkeiten es zur Vermeidung oder Milderung der zu erwartenden Umweltauswirkungen gibt und ob im Interesse des Umweltschutzes bessere Lösungen, also Alternativen, existieren.</p> <p>f Der beabsichtigte Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ist hinsichtlich der Schutzgüter „Oberflächengewässer“, „Grundwasser“ und „Boden/Altlasten“ aus unserer Sicht ausrei-</p>	<p>e Keine Stellungnahme erforderlich.</p> <p>f Keine Stellungnahme erforderlich.</p>

**Bebauungsplan "Langmatt-Rötz II" in Achern-Wagshurst**  
**Behandlung der Stellungnahmen im Zuge der frühzeitigen Beteiligung vom 02.05.2016 – 17.06.2016**

Stand: 16.02.2017

Nr.	Adresse:	Anregungen:	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
		chend.	
15	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 – Geologie, Rohstoffe und Bergbau  Albertstraße 5, 79104 Freiburg (Schreiben vom 10.06.2016)	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>a 1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: Keine</p> <p>b 2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: Keine</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>c Geotechnik                      Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodäten werden aus ingenieurgeologischer Sicht folgende Hinweise vorgetragen:                      Im Planungsgebiet steht holozänes Auensediment unbestimmter Mächtigkeit an.                      Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.                      Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p> <p>d Boden                      Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>e Mineralische Rohstoffe                      Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht kei-</p>	<p>a Keine Stellungnahme erforderlich.</p> <p>b Keine Stellungnahme erforderlich.</p> <p>c Der Hinweis wird in den schriftlichen Festsetzungen unter Punkt 4.4 "Geotechnik" ergänzt.</p> <p>d Keine Stellungnahme erforderlich.</p> <p>e Keine Stellungnahme erforderlich.</p>

**Bebauungsplan "Langmatt-Rötz II" in Achern-Wagshurst**  
**Behandlung der Stellungnahmen im Zuge der frühzeitigen Beteiligung vom 02.05.2016 – 17.06.2016**

Stand: 16.02.2017

Nr.	Adresse:	Anregungen:	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
		<p>ne Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>f Grundwasser Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>g Bergbau Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p>h Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>i Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>f Keine Stellungnahme erforderlich.</p> <p>g Keine Stellungnahme erforderlich.</p> <p>h Keine Stellungnahme erforderlich.</p> <p>i Keine Stellungnahme erforderlich.</p>
16	<p>Landratsamt Ortenaukreis - Amt für Umweltschutz - Badstr. 20; 77652 Offenburg (Schreiben vom 17.06.2016)</p>	<p>a Naturschutzgebiet (§ 23 BNatSchG i. V. m. NSG-RVO): nein</p> <p>b Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG i. V. m. LSG-RVO): nein</p> <p>c Natura 2000 - FFH-Gebiet/Vogelschutzgebiet (§§ 33 ff BNatSchG): nein</p> <p>d Besonderer Artenschutz (§ 44 ff BNatSchG): ja voraussichtlich Feuerfalter, Zauneidechse, Singvögel</p> <p>e Biotop/Waldbiotop (§ 30 ff BNatSchG): nein</p> <p>f Naturpark (§§ 17 ff BNatSchG i. V. m. Naturparkverordnung): nein</p> <p>g Eingriffs-/Ausgleichsregelung, ggf. gemäß Ökokonto (§§ 13 ff BNatSchG i. V. m. ÖKVO) Schutzgut Boden sowie Biotopy-</p>	<p>a Keine Stellungnahme erforderlich.</p> <p>b Keine Stellungnahme erforderlich.</p> <p>c Keine Stellungnahme erforderlich.</p> <p>d Gesonderte Untersuchung / Wird im Umweltbericht berücksichtigt</p> <p>e Keine Stellungnahme erforderlich.</p> <p>f Keine Stellungnahme erforderlich.</p> <p>g Wird im Umweltbericht berücksichtigt</p>

**Bebauungsplan "Langmatt-Rötz II" in Achern-Wagshurst**  
**Behandlung der Stellungnahmen im Zuge der frühzeitigen Beteiligung vom 02.05.2016 – 17.06.2016**

Stand: 16.02.2017

Nr.	Adresse:	Anregungen:	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
		<p>pen/Tiere/Pflanzen</p> <p>Abschließende Beurteilung</p> <p>Fachliche Stellungnahme:</p> <p>h Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen grundsätzlich Bedenken, da durch das Bauvorhaben Eingriffe in Natur und Landschaft, insbesondere auf die Schutzgüter Boden, Tiere und Pflanzen verbunden sind. Die Bedenken können dahin zurückgestellt werden, wenn die im Umweltbericht benannten Vermeidungs-, Minimierungs- und externe Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden. Insbesondere sind die CEF-Maßnahmen für die Zauneidechse, wo und in welchem Umfang sowie die Vergrämung oder Umsiedlung zu benennen und in einer Karte darzustellen. Das Aufhängen der 8 Nistkästen muss mit einer regelmäßigen Wartung verbunden sein, in dem die Nistkästen spätestens alle 2 Jahre im Februar vollständig geräumt und im Innenraum gereinigt sowie defekte oder entwendete Nisthöhlen repariert oder ersetzt werden.</p> <p>i Die geplante „Modifizierung des Ausgleichsvorschlages“ im Schreiben vom 31.05.2016 wird aus naturschutzfachlicher Sicht begrüßt.</p>	<p>h Wird im Umweltbericht berücksichtigt</p> <p>i Im zitierten Schreiben wird eine alternative Ausgleichsfläche benannt. Diese Fläche wurde in Abstimmung mit der Stadt Achern und dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Umweltschutz, festgelegt. Der Bebauungsplan (Punkt 2.9 der textlichen Festsetzungen) sowie der Umweltbericht werden entsprechend überarbeitet. Keine weitere Stellungnahme erforderlich.</p>
17	<p>Landratsamt Ortenaukreis - Straßenbauamt-</p> <p>Badstr. 20; 77652 Offenburg (Schreiben vom 24.06.2016)</p>	<p>a Die Erschließung des offengelegten Bebauungsplans erfolgt über die K 5311. Bei der Zufahrt müssen die erforderlichen Sichtverhältnisse geprüft werden. Die notwendigen Sichtdreiecke sind von Bebauung und Bepflanzung freizuhalten. Bei künftiger Bepflanzung ist dies stets zu berücksichtigen. Die bereits vorhandene Bepflanzung an der Zufahrt zur K 5311 muss gegebenenfalls entfernt oder im erforderlichem Maße zurückgeschnitten werden.</p> <p>b Dies gilt auch für Werbeanlagen. Bei vorgesehenen Werbeanlagen müssen die Details über den Bauantrag abgestimmt werden.</p>	<p>a Die Sichtverhältnisse werden nochmals geprüft. Da sich die betroffenen Grundstücke in den Sichtbereichen im Eigentum der Stadt Achern befinden, kann von einer ordnungsgemäßen Pflege der Flächen ausgegangen werden.</p> <p>b Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da sich die betroffenen Grundstücke in den Sichtbereichen im Eigentum der Stadt Achern befinden, kann von einer nicht behindernden Anordnung</p>

**Bebauungsplan "Langmatt-Rötz II" in Achern-Wagshurst**  
**Behandlung der Stellungnahmen im Zuge der frühzeitigen Beteiligung vom 02.05.2016 – 17.06.2016**

Stand: 16.02.2017

Nr.	Adresse:	Anregungen:	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
		c Darüber hinaus bestehen zum jetzigen Zeitpunkt gegen den Bebauungsplan "Langmatt-Rötz II" keine weiteren Bedenken und Anregungen.	ausgegangen werden. c Keine Stellungnahme erforderlich.